

Begründung zum Bebauungsplan

"Windenergie Hohe Börde Hermsdorf/Groß Santerleben"



Gemeinde Hohe Börde

Bördestraße 8
39167 Hohe Börde

Bearbeitung:

IIP GmbH Westeregeln
Ingenieurbüro Invest-Projekt
Am Spielplatz 1
39448 Börde-Hakel

Bearbeitungsstand: April 2024

Begründung

Begründung zum Bebauungsplan "Hermsdorf/Groß Santerleben"

Inhalt

| | |
|-------------------------------------------------------------------------------|----|
| 1. Allgemeine Erläuterungen | |
| 1.1 Allgemeine Angaben zum Vorhaben | 3 |
| 2. Planungsgrundlage | |
| 2.1 Rechtsgrundlage zur Planaufstellung | 4 |
| 2.2 Gesetze Verordnungen und Pläne | 4 |
| 2.3 Quellen und Kartengrundlagen | 6 |
| 2.4 Bezug zu anderen Planungen | 6 |
| 3. Plananlass / Zielsetzung | |
| 3.1 Veranlassung | 14 |
| 3.2 Zielsetzung | 18 |
| 3.3 Geltungsbereich | 16 |
| 4. Planinhalt | |
| 4.1 Inhalt und Begründung der 1. Änderung des Bebauungsplanes | 18 |
| 4.2 Umweltbelange | 19 |
| 4.3 Bauplanung | 19 |
| 4.4 Ableitung der elektrischen Energie | 19 |
| 4.5 Erschließung | 20 |
| 4.6 Bodenschutz und Flächenversiegelung | 20 |
| 4.7 Archäologie und Denkmalschutz | 22 |
| 4.8 Kampfmittelverdachtsflächen | 22 |
| 5. Auswirkungen der Bebauungsplanänderung | |
| 5.1 Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt | 22 |
| 5.2 Auswirkungen von Emissionen | 22 |
| 5.3 Auswirkungen auf die Landschaft | 23 |
| 5.4 Auswirkungen auf die Umwelt | 24 |
| 5.5 Auswirkungen auf die Wirtschaft und Beschäftigung | 26 |
| 6. Umweltbericht ist in Bearbeitung, er wird im Entwurf enthalten sein | |

1. Allgemeine Erläuterungen

1.1 Allgemeine Angaben zum Vorhaben

Bestand: Die damals eigenständige Gemeinde Hermsdorf hat die Bebauungspläne
- vorhandenbez. B-Plan Sonderbaugebiet Windpark "Gutensweger Straße", in Kraft getreten am 19.05.2000 und - B-Plan Nr. 8 Sondergebiet "Windenergieanlagen", in Kraft getreten am 27.08.2004 aufgestellt. Für einen wirtschaftlichen Betrieb ist eine Erneuerung durch leistungsfähigere Anlagen notwendig (Repowering).

Planung: Um ein Repowering auf der neuen ausgewiesenen Fläche zu ermöglichen, soll sich der Geltungsbereich des Bebauungsplanes auf das mögliche Gebiet erstrecken. Der neue Geltungsbereich des Bebauungsplanes Windenergieanlagen „Hermsdorf/Groß Santerleben“ umfasst die Planbereiche der vorgenannten bisher wirksamen Bebauungspläne fast vollständig und hat eine westliche und östliche Erweiterung.

Gemarkung: Gemarkungen Hermsdorf
Gemarkung Groß Santerleben
Gemarkung Ackendorf
Gemarkung Schackensleben

Verbandsgemeinde Hohe Börde
Landkreis Börde

Flur: Groß Santerleben Flur 2
Hermsdorf Flur 1
Ackendorf Flur 3
Schackensleben Flur 7

Flurstücke: diverse

**Geltungsbereich
Bebauungsplan:** ca. 384 ha

Lage des Vorhabens:

Das Plangebiet befindet sich nördlich der Ortschaften Groß Santerleben (ca. 1.020 m Entfernung) und Hermsdorf (ca. 1.100 m Entfernung) auf den Ackerflächen der hohen Börde, zwischen Lüneburger Heerstraße/Haldensleber Weg (K1188) und dem Hermsdorfer Weg.

Südöstlich des Windparks befindet sich das Landschaftsschutzgebiet Hohe Börde (LSG0080OK) ca. 300 m entfernt. Nordwestlich liegt das Landschaftsschutzgebiet Flechtinger Höhenzug (LSG 0013OK) mit dem FFH Gebiet Olbe, 2,36 km entfernt vom Windpark.

In nordwestlicher Richtung befindet sich die Ortschaft Ackendorf und in südlicher Richtung die Ortschaften Hermsdorf und Groß Santerleben der Gemeinde Hohe Börde.

Östlich der Baufläche liegt die Ortschaft Klein Ammensleben, und nordöstlich Gutenswegen, der Verbandsgemeinde Nedere Börde.

Die beiden Ortschaften liegen in einer Entfernung von mehr als 1.100 m bis über 2.500 m entfernt vom Windpark.

2. Planungsgrundlagen

2.1 Rechtsgrundlagen zur Planaufstellung

Der Bebauungsplan Windenergieanlagen „Hermsdorf/Groß Santerleben " in der Gemeinde Nördliche Börde wird aufgestellt nach den Vorschriften:

Bundesrecht (in der derzeit gültigen Fassung)

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden

(Umweltschadensgesetz USchadG); neugefasst durch Bekanntmachung vom 5. März 2021 (BGBl. I S. 346) Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land

(Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2024) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 33)

Landesrecht (in der jeweils gültigen Fassung)

- **Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt** (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2024 (GVBl. LSA S. 22)
- **Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt** (LEntwG LSA) vom 23.04.2018 zuletzt geändert durch §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (GVBl. LSA S. 203)
- **Verordnung über den Landesentwicklungsplan** 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16. Februar 2011 (GVBl. LSA 2011, 160)
- **Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt** (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346).
- **Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt** (WG LSA) vom 16.03.2011, letzte berücksichtigte Änderung: Anlage 3 neu gefasst durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Februar 2017 (GVBl. LSA S. 33)
- **Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt** (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209)
- **Verordnung über den Landesentwicklungsplan** (LEP 2010 LSA) vom 16. Februar 2011, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.03.2011 (GVBl LSA, S. 466)
- **Bundes-Immissionsschutzgesetz** (BImSchG) in der zuletzt geänderten Fassung
- **Bundesimmissionsschutzverordnungen** (BImSchV) in der zuletzt geänderten Fassung

Weitere Pläne

- Verordnung über den **Landesentwicklungsplan** (LEP 2010 LSA) vom 16. Februar 2011, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.03.2011 (GVBl LSA, S. 466)
- **Regionaler Entwicklungsplan** für die Planungsregion Magdeburg (REP Magdeburg), beschlossen durch die Regionalversammlung am 17.05.2006, genehmigt durch die oberste Landesplanungsbehörde am 29.05.2006
- Die Regionalversammlung hat die Offenlegung des 4. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes der Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht abgeschlossen.
- In der Sitzung der Regionalversammlung am 12.10.2022 hat diese mit Vorlage RV 07/2022 beschlossen, ihren Beschluss zur Vorlage RV 04/2010 vom 03. März 2010 zur Aufstellung des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg dahingehend zu ändern, dass das Kapitel 5.4 Energie mit den Gliederungspunkten 5.4.1 Nutzung der Windenergie, 5.4.2 Biomasse, 5.4.3 Solarenergie nicht mehr Gegenstand dieses Aufstellungsverfahrens ist.
- Ebenfalls in der Sitzung der Regionalversammlung am 12.10.2022 hat diese zum Kapitel Energie mit Vorlage RV 08/2022 die Aufstellung eines Sachlichen Teilplans „**Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg**“ mit Umweltbericht für das Gebiet der RPM und die Einleitung des Aufstellungsverfahrens

gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz, § 7 Abs. 2 i. V. m. § 2 Abs. 4 LEntwG LSA beschlossen.

- **Bauleitpläne**

Flächennutzungsplan mit Beitrittserklärung zu Sonderbauflächen für Windenergieanlagen (Übernahme der Eignungsgebiete aus dem Regionalen Entwicklungsplan) trat am 27.11.2014 in Kraft.

- Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Hohe Börde mit seiner 1.Änderung und Entwurf der 2. Änderung
- Vorhabenbezogener B-Plan Sonderbaugebiet Windpark "Gutensweger Straße", in Kraft getreten am 19.05.2000
- B-Plan Nr. 8 Sondergebiet "Windenergieanlagen", in Kraft getreten am 27.08.2004.

2.3 Quellen und Kartengrundlagen

Gemäß § 1 (1) der Planzeichenverordnung sind „...für die Bauleitpläne Karten zu verwenden, die in Genauigkeit und Vollständigkeit den Zustand des Plangebietes in einem für den Planinhalt ausreichendem Maß erkennen lassen.“ Als Planungsgrundlage wird daher die Liegenschaftskarte für den Bereich der Gemarkungen Hermsdorf und Groß Santerleben gewählt.

Die nachstehenden Karten bilden die Grundlage für die vorliegende Bebauungsplanänderung:

- Planunterlage erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Maßstab 1: 4.000
- Topografische Karte des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Maßstab 1:10.000

2.4 Bezug zu anderen Planungen

Landesentwicklungsplan 2010 (LEP-LSA 2010)

Für den Betrachtungsraum sind die Belange der Raumordnung auf der Ebene der Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16. Februar 2011 geregelt.

Der LEP 2010 des Landes Sachsen-Anhalt stellt ein Gesamtkonzept zur räumlichen Ordnung und Entwicklung des Landes dar.

Als Ziel zur Entwicklung der Raumstruktur in Sachsen-Anhalt wird im LEP 2010 eine wirtschafts-, sozial- und umweltverträgliche Entwicklung des Landes in seiner Gesamtheit und in seinen Teilräumen zur Sicherung der Lebensgrundlagen und der Lebenschancen künftiger Generationen benannt (Ziel 1).

Die hierbei zu berücksichtigenden Umweltschutzziele des LEP 2010 des Landes Sachsen-Anhalt sind auch für die Neuaufstellung des Bebauungsplanes "Windenergieanlagen Hohe Börde Hermsdorf/Groß Santerleben" relevant.

Darüber hinaus sind für den Bebauungsplan die Ziele des LEP 2010 hinsichtlich der Energieversorgung des Landes von Bedeutung.

Z 103: Es ist sicher zu stellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern.

Die regionalen Planungsgemeinschaften sollen im Rahmen ihrer Koordinierungsaufgaben unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten unterstützen, dass der Anteil erneuerbarer Energien am Energieverbrauch entsprechend dem Klimaschutzprogramm und dem Energiekonzept des Landes Sachsen-Anhalt ausgebaut werden kann (Grundsatz 77).

Die Errichtung von Windkraftanlagen ist gemäß LEP-LSA 2010, Z 108 wegen ihrer vielfältigen Auswirkungen räumlich zu steuern.

Die räumlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Windenergie sind in den Regionalen Entwicklungsplänen zu sichern. Zur räumlichen Konzentration ist eine abschließende flächendeckende Planung vorzulegen. Ziel ist es, eine räumliche Konzentration von WEA an Standorten zu erreichen, die eine sachliche Eignung aufweisen.

Gleichzeitig soll der Schutz anderer Raumfunktionen erreicht werden (Z 109).

Grundsätzlich sorgt der neu eingeführte [„Repowering-Paragraf“ 16b im BImSchG](#) dafür, dass die Standorte der bisherigen Anlagen neu überplant werden können. Er greift immer dann, wenn eine neue Windturbine nicht weiter als um das Zweifache ihrer Gesamthöhe entfernt ist von der Altanlage, die sie ersetzen soll.

Hier darf auch dann repowert werden, wenn das Gelände, auf dem seinerzeit das Windrad entstanden ist, außerhalb heutiger Vorranggebiete beziehungsweise Konzentrationszonen liegt. „Damit besteht jetzt Bauplanungsrecht für viele Standorte, die bislang nicht beplanbar waren“.

Die wesentliche Neuerung dieses Planungsrechts ist die sogenannte „Delta-Betrachtung“ oder „Delta-Prüfung“. Es wird beim Immissionsschutz nur noch der Unterschied (das Delta) des neuen zum vorherigen, durch das alte Windrad vorbelasteten Zustand geprüft. Das gilt vor allem für die Artenschutzprüfung.

Die Sicherung geeigneter Gebiete für die Errichtung von WEA erfolgt durch Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies wird im Sachlichen Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion

Magdeburg“ mit Umweltbericht für das Gebiet der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg (RPM) erfolgen.

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans sind folgende Ziele der Raumordnung vorgegeben:

Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft "Magdeburger Börde", Z 129, G 122 Nr. 2

Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sind Gebiete, in denen die Landwirtschaft als Nahrungs- und Futtermittelproduzent, als Produzent nachwachsender Rohstoffe sowie als Bewahrer und Entwickler der Kulturlandschaft den wesentlichen Wirtschaftsfaktor darstellt. Der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist lt. LEP 2010 bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen (LEP 2010).

Mit Schreiben vom 24. 03. 2022 unterrichtete das Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt über die Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans.

Die Nutzung der erneuerbaren Energien wird in § 2 der Neufassung des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes als überragendes öffentliches Interesse verankert (Bundesregierung (2022): Osterpaket für Energiewende vom Bundesrat gebilligt).

Durch das neue Wind-an-Land-Gesetz sowie durch die Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes hat sich die Bundesregierung zum Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2030 die Stromgewinnung aus erneuerbaren Energien zu verdoppeln. Eine Schlüsselrolle soll dabei der Windenergie zukommen.

Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg (REP Magdeburg)

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg hat gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 7 Abs. 2 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) in der Sitzung am 12. Oktober 2022 den Beschluss Nr. RV08/2022 gefasst, für das Gebiet der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg einen Sachlichen Teilplan "Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg" aufzustellen, und auch beschlossen, den Beschluss Nr. RV 04/2010 der Regionalversammlung in der Sitzung am 03. März 2010 so zu ändern, dass das Kapitel 5. 4 "Energie", Gliederungspunkte 5. 4. 1 Nutzung der Windenergie, 5. 4. 2 Biomasse, 5. 4. 3 Solarenergie an die geänderte Rechtslage angepasst wird.

Das Gebiet der **Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg** besteht gemäß § 21 Abs. 1 Ziffer 2 LEntwG LSA aus dem **Landkreis Börde, dem Landkreis Jerichower Land, dem Landkreis Salzlandkreis und der kreisfreien Landeshaupt Stadt Magdeburg.**

Die Regionale Planungsgemeinschaft (RPG) Magdeburg stellt zurzeit einen neuen REP MD für die Planungsregion Magdeburg auf. Die Regionalversammlung hat den 4. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes der Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht die öffentliche Auslegung und Trägerbeteiligung vom 29.04.2024 bis 31.05.2024 durchgeführt.

Mit Beginn der öffentlichen Beteiligung gelten für das Gebiet der Planungsregion Magdeburg in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, die als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 Abs. 1, 2 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen und bei sonstigen Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen sind.

Ein erster Schritt im Zuge dieses Planungskonzeptes war zunächst die Festlegung von Kriterien mit Abstandsregelungen zur gesamträumlichen Überprüfung der Planungsregion hinsichtlich der Eignung für die Nutzung der Windenergie.

Art und Größenordnung der jeweiligen Kriterien werden dabei maßgeblich durch die siedlungsstrukturellen und naturräumlichen Verhältnisse in der Planungsregion bestimmt. Dieser Kriterienkatalog wurde am 25.03.2011 durch die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg beschlossen und durch Beschluss der RV am 02.06.2016 (Beschluss-Nr. RV 04/2016) sowie Beschluss der RV vom 26.06.2019 (Beschluss-Nr. 02/2019) geändert.

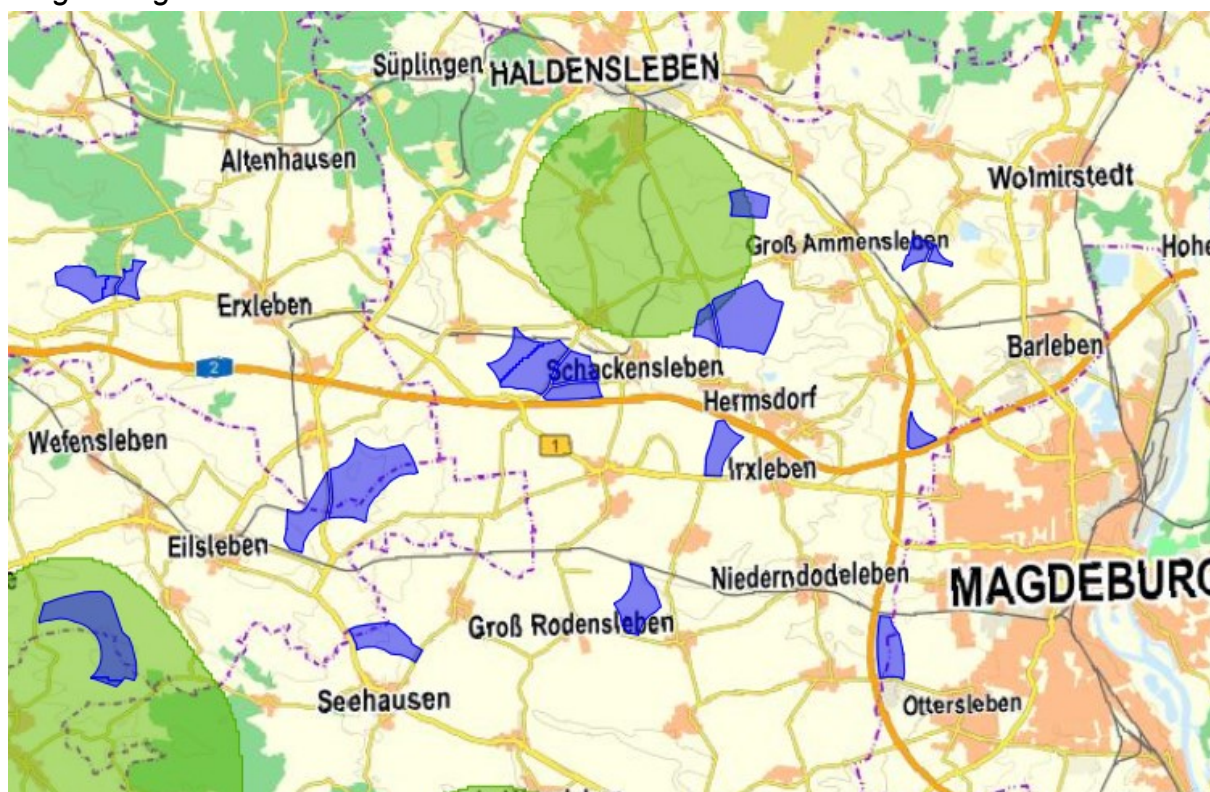
Die Kriterien orientieren sich an verschiedenen öffentlichen Belangen, bei denen es durch die räumlich nahe Windenergienutzung zu Konflikten kommen kann bzw. diese nicht ausgeschlossen werden können. Ziel ist es, Flächen für die Windenergienutzung räumlich so zu steuern, dass sie möglichst raumverträglich und konfliktarm bezüglich anderer öffentlicher Belange bzw. Schutzgüter sind.

Des Weiteren wurde im Plankonzept berücksichtigt, dass ausreichende Flächen zur klimafreundlichen Energiegewinnungsform zur Verfügung stehen. Weiterhin wurde bei der Ausweisung der Flächen auch die windenergiewirtschaftliche Eignung berücksichtigt, um eine wirtschaftliche Nutzung der Windenergie innerhalb der Windgebiete zu ermöglichen.

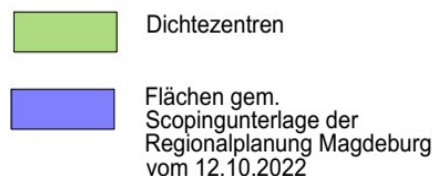
Ausgehend von den o.g. flächenhaften Untersuchungen aller für die Windenergienutzung geeigneten Flächen auf Restriktionen, wurden in Abwägung der betroffenen öffentlichen Belange keine Eignungsgebiete abschließend festgelegt.

Künftig sollen auf Länderebene 2% der Fläche bis 2032 für Windenergieanlagen ausgewiesen werden (Bundesregierung (2022): „Wind-an-Land-Gesetz“ Mehr Windenergie für Deutschland).

Hieraus ergibt sich die Herauslösung und Neugestaltung des Kapitels 5.4 Energie aus der Aufstellung des Regionalen Entwicklungsplans und die Aufstellung des Sachlichen Teilplans „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht“



Auszug aus dem **Sachlichen Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ (Dichtezentrum Rotmilan)**



Die Aufstellung des Sachlichen Teilplans "Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg" für das Gebiet der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg ist nach der Entscheidung der Zweckverbandsmitglieder Landkreis Börde, Landkreis Jerichower Land, Landkreis Salzlandkreis sowie der Landeshauptstadt Magdeburg erforderlich, um Gebiete für die Nutzung der Windenergie auf der Grundlage des ab 01. Februar 2023 geltenden Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land vom 20. Juli 2022 (BGBl. I, Seite 1353) auszuweisen.

Durch das Land Sachsen-Anhalt werden die gemäß Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windflächenbedarfsgesetz-WindBG) zu erbringenden Flächenbeitragswerte absehbar anteilig auch auf die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg verteilt. Das laufende Verfahren zur Aufstellung des Regionalen Entwicklungsplans für die

*Planungsregion Magdeburg ist an die geänderten Rechtsgrundlagen anzupassen. Die Mitglieder des Zweckverbandes Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg haben sich deshalb entschlossen, **Windenergiegebiete im Sinne von § 2 WindBG in dem Sachlichen Teilplan "Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg" in Gestalt von Vorranggebieten für die Windenergienutzung auszuweisen. Diese Absicht wird der Regionalversammlung zum Beschluss vorgelegt.***

Im Bereich des vorgenannten Plan-Gebietes wurden mit den Satzungen B-Plan Nr. 8 Sondergebiet "Windenergieanlagen" und vorhabenbezogener B-Plan Sonderbaugebiet Windpark "Gutensweger Straße" der Bau von WEA genehmigt. Alle WEA wurden errichtet.

Die Sondergebietsfläche und die festgelegten Baufenster halten einen Abstand von min. 1.000 m zu der durch Wohnbebauung geprägten und im Zusammenhang bebauten Ortslagen ein. Die nächstgelegene WEA zum Außengrundstück Lüneburger Heerstraße 1 beträgt ca. 570 m.

Insoweit sind die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung des in Aufstellung befindlichen Regionalen Entwicklungsplanes der Planungsregion Magdeburg und dem Entwurf des Sachlichen Teilplan "Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg" im Bebauungsplan eingehalten.

Landesentwicklungsgesetz (LEnG LSA)

Am 01.07.2018 trat das vom sachsen-anhaltinischen Landtag beschlossene Landesentwicklungsgesetz (LEnG LSA) in Kraft, welches das bis dato geltende Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt ersetzt.

Dabei wurden insbesondere Bestimmungen getroffen, die das Repowering von Windenergieanlagen konkret regeln sollen.

So verfolgt das Gesetz zunächst folgendes Ziel: „Die Entwicklung der Windenergiekapazität ist auf die Erneuerung bisheriger Windenergieanlagen mit dem Ziel einer Leistungskraftsteigerung (Repowering) bestehender Anlagen (Altanlagen) in den Eignungs- und Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie zu konzentrieren.“

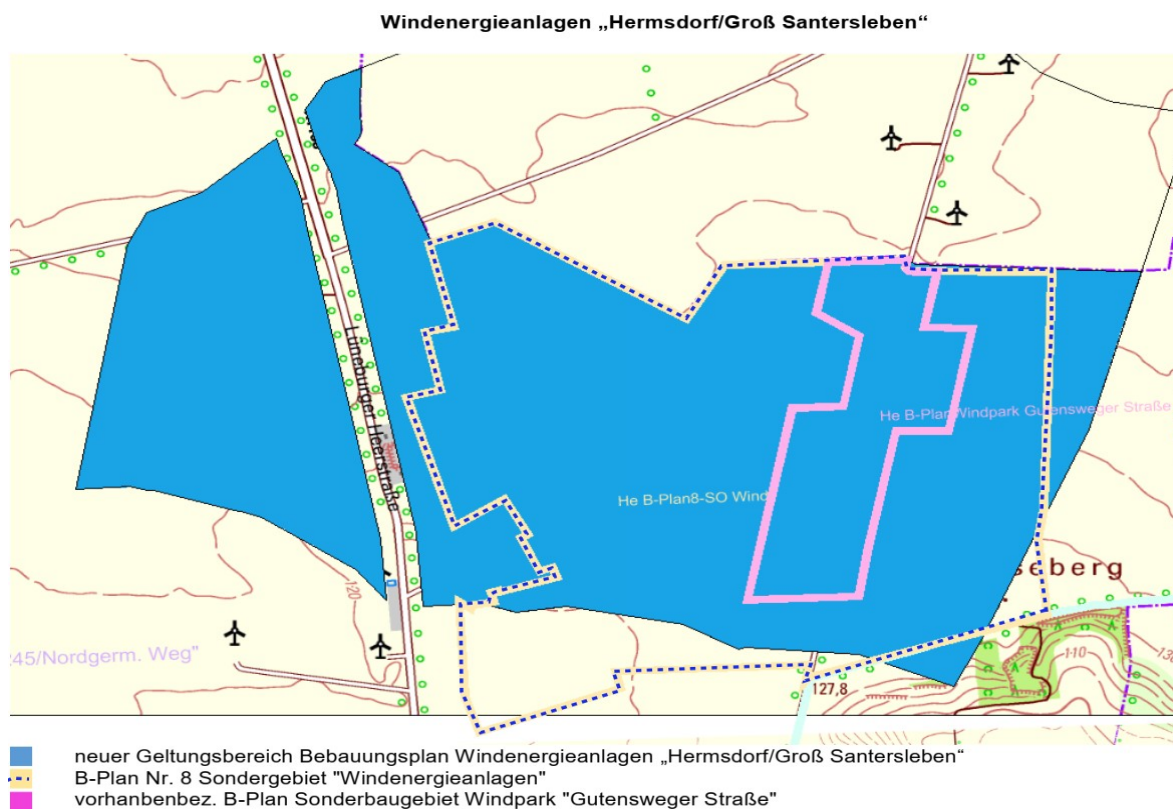
Zudem regelt das Gesetz, wann aus landesplanerischer Sicht von einem Repowering gesprochen werden kann. Danach darf eine neue Anlage errichtet werden, wenn sie mindestens zwei Altanlagen ersetzt, die sich in demselben Landkreis oder in derselben kreisfreien Stadt, einem der angrenzenden Landkreise oder einer angrenzenden kreisfreien Stadt wie der Standort der neuen Anlage befinden, oder wenn sie mindestens eine Altanlage außerhalb eines Vorrang- oder Eignungsgebietes innerhalb des Landes Sachsen-Anhalt ersetzt sowie die

Altanlagen einschließlich ihrer Fundamente vollständig, frühestens fünf Jahre vor und spätestens bis zur Inbetriebnahme der neuen Anlage abgebaut werden und der Bauherr sich dazu ausdrücklich gegenüber der Gemeinde verpflichtet.

Das Landesentwicklungsgesetz regelt damit nun erstmals die viel diskutierte Frage, in welchem örtlichen Ausmaß noch von Repowering gesprochen werden kann, indem es den für Repowering zur Verfügung stehenden Bereich auf den Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt begrenzt, in der sich Altanlagen befinden.

Im vorliegenden Fall sollen bei den Bebauungsplänen " B-Plan Nr. 8 Sondergebiet "Windenergieanlagen" und vorhandenbezogener B-Plan Sonderbaugebiet Windpark "Gutensweger Straße" im Wege des Repowering vorhandene Windenergieanlagen älteren Baujahres rückgebaut und 18 neue, leistungsstärkere Windenergieanlagen errichtet werden.

Damit wird den Forderungen des Landesentwicklungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt entsprochen.



Flächennutzungsplan

Am 1.1.2010 Zusammenlegung von Ackendorf, Bebertal, Eichenbarleben, Groß Santerleben, Hermsdorf, Hohenwarsleben, Irxleben, Niederndodeleben, Nordgermersleben, Ochtmersleben, Schackensleben und Wellen zur Einheitsgemeinde **Hohe Börde**.

Einen flächendeckenden Flächennutzungsplan für alle Mitgliedsgemeinden der Einheitsgemeinde Hohe Börde liegt vor. Der rechtskräftige Flächennutzungsplan weist zwei Sondergebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen aus (Hohe Börde Mitte und Hohe Börde Bornstedt/Rottmersleben/Nordgermersleben).

Die Fläche des Geltungsbereiches im derzeit gültigen Flächennutzungsplan ist als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen.

Am 13.12.2022 wurde der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Windenergieanlagen „Hermsdorf / Groß Santerleben“ gefasst. Er wurde mit Beschluss Nr. 1396/2023 vom 18.04.2023 geändert. Er weist ein ca. 384 ha großes Sondergebiet zur Nutzung von Windenergie aus, durch das die bestehenden Windparks B-Plan Nr. 8 Sondergebiet "Windenergieanlagen" und vorhanbenbezogener B-Plan Sonderbauggebiet Windpark "Gutensweger Straße" überplant werden und die Planfläche östlich und westlich erweitert wird. Am 07.11.2023 wurde ein weiterer Beschluss Nr. 1888/2023 (für die Erweiterung in westliche Richtung, Gemeinde Ackendorf) gefasst.

Die entsprechende Änderung des Flächennutzungsplans (Änderung Nr. 6) wird parallel gem. § 8 (3) BauGB zum B-Plan „Windenergieanlagen (WEA) Höhe Börde Hermsdorf/Groß Santerleben“ durchgeführt.



Kartengrundlage Sachsen-Anhalt-Viewer Basemap.de Raster, Copyright ©GeoBasis-DE / BKG 2024 CC BY 4.0

3. Plananlass / Zielsetzung

3.1 Veranlassung

Alle genehmigten Anlagen innerhalb der festgesetzten Geltungsbereiche der vorhandenen B-Pläne wurden errichtet.

Windenergieanlagen sind für eine Lebensdauer von etwa 25 Jahren ausgelegt. Durch die rasante Entwicklung der Technologie in den letzten Jahren und stark gestiegener Stromerzeugungskosten ist es in vielen Fällen rentabel, schon vor Ablauf der technischen Lebensdauer alte, kleine Anlagen durch neue, größere zu ersetzen.

Wann ein günstiger Zeitpunkt für ein Repowering ist, hängt von mehreren Faktoren ab:

- wie sehr sich seit der Inbetriebnahme die Technologie der Anlage weiterentwickelt hat
- wie hoch der Unterhaltungsaufwand der alten Anlage ist
- ob größere Reparaturen oder Wartungsarbeiten anstehen
- wie hoch die Finanzierungskosten einer neuen Anlage sind. In Zeiten niedriger Realzinsen sind Investitionen attraktiver als in Zeiten hoher Realzinsen.

Die Gemeinde möchte, im Wege des Repowering, den Rückbau vorhandener Windenergieanlagen (WEA) älteren Baujahres, um sie durch 18 neue Windenergieanlagen mit einem größeren Stromertrag zu ersetzen.

Mit Realisierung des Bebauungsplanes wird der Anteil der erneuerbaren Energien an der Energieversorgung am Standort Hohe Börde deutlich gesteigert und vorhandene Windparks optimal zur Energiegewinnung ausgeschöpft.

Die Errichtung/Verteilung der 18 neuen WEA im Plangebiet des neuen Bebauungsplans trägt außerdem dazu bei, die Fläche wirtschaftlich effizienter auszulasten.

Vor diesem Hintergrund hat der Gemeinderat Hohe Börde am 13. 12. 2022 den Beschluss Nr. 1290/2022 zur Neuauflistung des Bebauungsplanes "WEA Hohe Börde Hermsdorf/Groß Santerleben" gefasst.

In einem Auftaktgespräch mit dem potenziellen Investor und Vertretern der betroffenen Ortschaften wurde eine Änderung des Geltungsbereiches für den Bebauungsplan erörtert. Diese sieht eine Erweiterung im westlichen und östlichen Bereich, sowie eine Einschränkung im südlichen Bereich vor.

In Erweiterung des Aufstellungsbeschlusses wurde die Änderung des Geltungsbereiches am 18.04.2023 (Beschluss Nr. 1396/2023) beschlossen und eine

weitere Vergrößerung des Geltungsbereiches mit BV Nr. 1888/2023 vom 07.11.2023 beschlossen.

Eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wird mit der Auslegung des Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Gemeinde im Zeitraum 24.06.2024 bis 26.07.2024 durchgeführt.

Die Öffentlichkeits- und TÖB-Beteiligung (entspr. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB) wird mit den Vorentwürfen des Bebauungsplans und der Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB durchgeführt.

3.2 Zielsetzung

Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Rückbau von Windenergieanlagen älteren Baujahres und der Errichtung von 18 neuen Windenergieanlagen.

Das Vorhaben entspricht dem Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt mit dem Ziel, den Anteil der erneuerbaren Energien auszubauen, unter der Maßgabe einer planvollen Konzentration der Anlagen an dafür geeigneten Standorten.

Auch dem Ziel des Landesentwicklungsgesetzes: „Die Entwicklung der Windenergiekapazität ist auf die Erneuerung bisheriger Windenergieanlagen mit dem Ziel einer Leistungskraftsteigerung (Repowering) bestehender Anlagen (Altanlagen) in den Eignungs- und Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie zu konzentrieren.“ wird mit der Umsetzung des Vorhabens entsprochen.

Nach dem Repowering der Windenergieanlagen steht ein deutlich höherer Stromertrag zur Verfügung.

Bei der Festsetzung der 18 neuen Baufelder wurden die erforderlichen Abstände untereinander berücksichtigt. Die Baufenster liegen allesamt in einem min. 1000 m Abstand zu Ortschaften. Der Abstand der nächstgelegenen neuen WEA zum Außenbereichsgrundstück Lüneburger Heerstraße 1 beträgt ca. 570 m.

Gleichzeitig wurde bei der Planung berücksichtigt, dass negative Einflüsse auf Mensch, Natur und Landschaft vermieden werden, welche über das Maß der Vorbelastung durch die bereits planungsrechtlich zulässigen Anlagen hinausgehen.

Ebenfalls sollen die Belange der Bügerrinnen und Bürger hinsichtlich der Wohn- und Lebensqualität gewahrt werden.

Der Plan soll durch rechtsverbindliche Festsetzungen die städtebauliche Ordnung schaffen, um auf dieser Basis insbesondere die Erschließung, die Gliederung und Überbauung der Flächen zu regeln.

Die Neuaufstellung des Bebauungsplans dient, gemäß § 1 Abs. 6 BauGB, den insbesondere zu berücksichtigenden öffentlichen Belangen des Umweltschutzes zur Nutzung erneuerbarer Energien sowie einer effektiven Energiegewinnung in einem raumordnerisch geeigneten Gebiet für die Nutzung der Windenergie.

Im Rahmen des Zulassungsverfahrens für die geplanten WEA (BImSchG-Verfahren) werden gutachterliche Untersuchungen (Schall- und Schattenwurfgutachten) erstellt, die sicherstellen sollen, dass der Errichtung der 18 geplanten WEA im Bebauungsplangebiet nichts entgegensteht oder Änderungen bezüglich der Baufelder erforderlich sind .

Mit der Errichtung und dem Betrieb der 18 geplanten Windenergieanlagen wird dem zentralen Politikziel der Bundesregierung einer nachhaltigen Energieversorgung künftiger Generationen unter Berücksichtigung ökologischer Ziele und gleichzeitigem wirtschaftlichen Wachstum Rechnung getragen.

Ein Kernelement dieser Strategie ist es, den Anteil erneuerbarer Energien an der Energieversorgung im Interesse der Sicherung endlicher Energieressourcen und im Hinblick auf den Umwelt- und Klimaschutz deutlich zu steigern.

3.3 Geltungsbereich

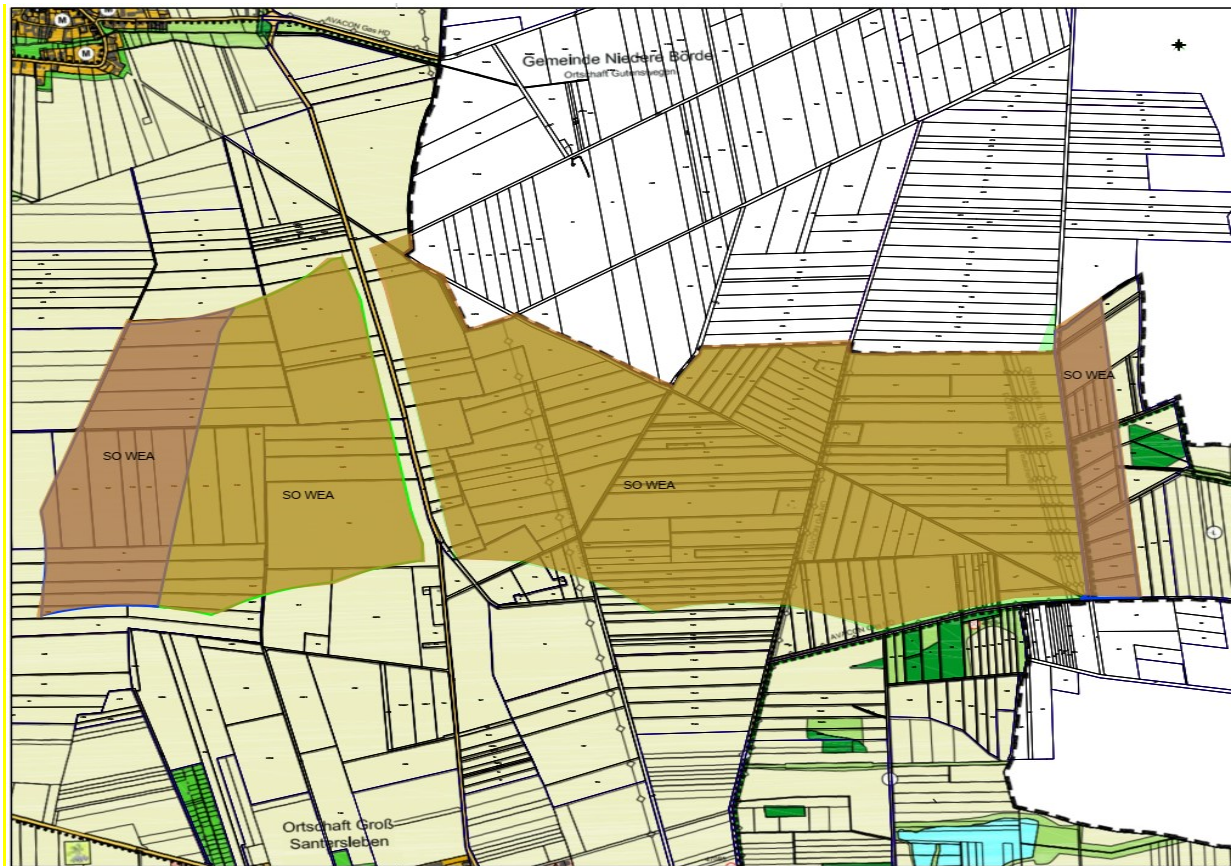
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst nicht nur die Plangebiete des B-Plan Nr. 8 Sondergebiet "Windenergieanlagen" und vorhabenbezogenen B-Plan Sonderbaugebiet Windpark "Gutensweger Straße" (siehe auch Seite 12) er geht östlich und westlich darüber hinaus und wird in Süden eingeschränkt.

Eine Neuaufstellung wurde deshalb erforderlich.

Die verbindliche Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes beträgt ca. 384 ha.

Neu gebaut werden die Anlagen WEA1 bis WEA18. Für die neuen Anlagen werden Baufelder innerhalb der Grenze des Geltungsbereiches für die Nutzung von Windenergie vorgesehen.



Geltungsbereich Bebauungsplan Hohe Börde „Windenergieanlagen Hermsdorf/Groß Santerleben“

Das Plangebiet wird wie folgt umgrenzt:

- im Norden: Ackerflächen mit weiteren WEA in der niederen Börde
- im Süden: Ackerflächen bis zu den Orten Hermsdorf u. Groß Santerleben
- im Osten: Gemeindegrenze zu Niedere Börde, Ackerflächen
- im Westen: Ackerflächen

Das Plangebiet beinhaltet diverse Flurstücke der Flur 1 in der Gemarkung Hermsdorf, der Flur 3 in der Gemarkung Ackendorf und der Flur 2 in der Gemarkung Groß Santerleben sowie der Flur 7 in der Gemarkung Schackensleben. Die Flurstücke im Einzelnen sind in der Planzeichnung aufgeführt.

Im Plangebiet befinden sich mehrere befestigte und unbefestigte landwirtschaftliche Wege.

Trotz der Bebauung mit Windenergieanlagen werden die Flächen des Plangebietes intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Eine Abstimmung mit der oberen Luftfahrtbehörde, bezüglich der Bauhöhen der Anlagen, wird im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung zum Vorentwurf durchgeführt, um Konflikte mit den Belangen der Luftfahrt auszuschließen und gleichzeitig eine optimale Ausnutzung aller für die Nutzung der Windenergie vorgesehenen Flächen zu ermöglichen.

4. Planinhalt

4.1 Inhalt und Begründung des Bebauungsplanes

Im Plangebiet werden 18 neue Baufelder festgesetzt (Anlage WEA1 bis Anlage WEA 18). Pro Baufeld ist die Errichtung einer Windenergieanlage zulässig. Die dargestellten Baufelder legen die Baugrenzen für die Errichtung des Fundamentes und des Turmes der neuen Anlagen fest. Sie dürfen durch die Rotorflügel überschritten werden.

Die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Immissionsgrenzwerte wird im Genehmigungsverfahren nach BImSchG geprüft, da die technischen Parameter des jeweiligen Anlagentyps, die geographische Lage der Windenergieanlagen, die Lage und Einstufung der Immissionsorte und die Vorbelastung durch die vorhandenen Nutzungen, wie z.B. die Verkehrslasten der Bundeautobahn A2 einen Einfluss auf die Schallimmissionsbelastung haben.

Festsetzungen:

Art der baulichen Nutzung

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 11 BauNVO)

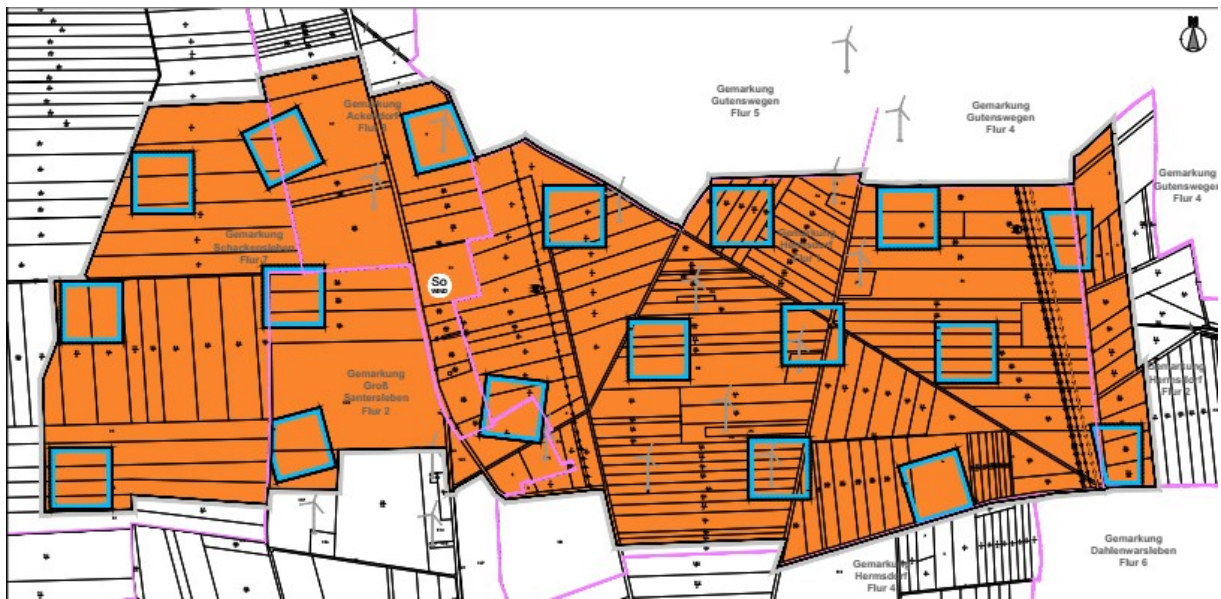
Die Errichtung einer Windenergieanlage je Baufenster ist zulässig. Außerhalb der Baufelder sind die für den Betrieb und die Wartung erforderlichen Nebenanlagen, Zuwegungen und Stellflächen zulässig.

Zulässig ist die landwirtschaftliche Nutzung der nicht bebauten Flächen, außer Wohnnutzungen und Betriebsstätten.

Maß der baulichen Nutzung/ Überbaubare Grundstücksfläche

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 16 und 17 BauNVO)

Die überbaubare Fläche wird je Windenergieanlage mit maximal 900 m² festgesetzt. Das Fundament der geplanten WEA darf die Baufeldgrenzen nicht überschreiten. Der Mindestabstand von 1.000 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung (außer Außenbereichsgrundstücke) ist zwingend einzuhalten. Dies gilt auch für die Rotorblätter. In allen anderen Bereichen ist eine Überschreitung der Baugrenzen durch die Rotorblätter erlaubt.



Vorentwurf B-Plan Windenergieanlagen Hohe Börde Hermsdorf/Groß Santerleben

Repowering

Windenergieanlagen sind für eine Lebensdauer von etwa 20 - 25 Jahren ausgelegt. Durch die rasante Entwicklung der Technologie in den letzten Jahren und stark gesunkener Stromgestehungskosten ist es in vielen Fällen rentabel, schon vor Ablauf der technischen Lebensdauer alte, kleine Anlagen durch neue, größere zu ersetzen. Wann ein günstiger Zeitpunkt für ein Repowering ist, hängt von mehreren Faktoren ab:

- wie sehr sich seit der Inbetriebnahme die Technologie der Anlage weiterentwickelt hat
- wie hoch der Unterhaltungsaufwand der alten Anlage ist
- ob größere Reparaturen oder Wartungsarbeiten anstehen
- wie hoch die Finanzierungskosten einer neuen Anlage sind. In Zeiten niedriger Realzinsen sind Investitionen attraktiver als in Zeiten hoher Realzinsen.

Die Gemeinde Hohe Börde, beabsichtigt im Wege des Repowering den Rückbau von vorhandenen Windenergieanlagen (WEA) älteren Baujahres sowie die Errichtung von 18 neuen Windenergieanlagen. Hierzu ist es erforderlich, einen Bebauungsplan neu aufzustellen. Mit dem neuen Bebauungsplan werden die vorhandenen zwei Bebauungspläne überplant.

Mit Realisierung des Bebauungsplanes wird der Anteil der erneuerbaren Energien an der Energieversorgung am Standort Höhe Börde deutlich gesteigert und zwei vorhandene Windparks optimal zur Energiegewinnung ausgeschöpft.

4.2 Umweltbelange

Die Umweltbelange werden durch die Umweltprüfung und die daraus resultierenden Ergebnisse im Umweltbericht bewertet.

Dort werden auch die erforderlichen Maßnahmen zur Minimierung des Eingriffs beschrieben sowie der Bedarf an Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ermittelt.

4.3 Bauplanung

Die 18 geplanten Windenergieanlagen werden als Gesamtvorhaben in einer Baustufe geplant.

Ein zusätzliches Gefahrenpotential wird durch die Errichtung der Windenergieanlagen nicht aufgebaut. Von einer fachmännisch erstellten Anlage ist keine größere Gefährdung zu erwarten, als von einem Wohnhaus. Sehr seltene Havarien bestätigen, verglichen mit den insgesamt erreichten Laufzeiten, den hohen Sicherheitsstandard moderner Windenergieanlagen.

4.4 Ableitung der elektrischen Energie

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen stellen sich hierfür wie folgt dar:

Mit der 2017 in Kraft getretenen Novellierung des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG), (wie auch schon mit dem EEG 2014) und EEG 2023, sind Netzbetreiber verpflichtet, Anlagen zur Erzeugung von Strom an ihr Netz anzuschließen und den gesamten Strom aus diesen Anlagen vorrangig abzunehmen.

Die Verpflichtung trifft den Netzbetreiber, zu dessen technisch für die Aufnahme geeignetem Netz die kürzeste Entfernung zum Standort der Anlage besteht.

Ein Netz gilt auch dann als technisch geeignet, wenn die Abnahme des Stroms erst durch einen wirtschaftlich zumutbaren Ausbau des Netzes möglich wird. In diesem Fall ist der Netzbetreiber auf Verlangen des Einspeisewilligen zu dem unverzüglichen Ausbau verpflichtet.

Der erzeugte Windstrom wird voraussichtlich in das Netz des örtlichen Energieversorgers abgeführt. Die notwendige Kabeltrasse wird von einem Investor geplant und realisiert. Die Stromtrasse wird unterirdisch verlegt.

Genauere Angaben zur Stromeinspeisung können zum derzeitigen Zeitpunkt nicht gemacht werden.

Entsprechend eines Urteils vom Bundesverwaltungsgericht BVerwG 4 B 306.95 vom 05.01.96 gehört der Anschluss der Windenergieanlagen an ein Verbundnetz zum Zwecke der Stromeinspeisung nicht zum bauplanungsrechtlichen Inhalt der Erschließung.

4.5 Erschließung

Während der Bauphase ist ein erhöhter Schwerlastverkehr zu erwarten.

Für die 18 geplanten Windenergieanlagen wird lediglich das innere Wegesystem im Plangebiet angepasst und evtl. erweitert.

Soweit der Wirtschaftsweg für die Erschließung der neuen Anlagen benötigt wird, erfolgt ein Ausbau, der auch die Nutzung für den landwirtschaftlichen Verkehr ermöglicht. Erfüllt der Weg durch den Rückbau der alten WEA keine Erschließungsfunktion mehr, wird dieser Weg vollständig zurückgebaut.

4.6 Bodenschutz und Flächenversiegelung

Bodenschutz

Sollten im Zuge der geplanten Maßnahmen Anhaltspunkte für die Kontamination bzw. organoleptische Auffälligkeiten (Geruch, Aussehen) des Bodens vorliegen, oder Ablagerungen von Abfällen festgestellt werden, ist das Umweltamt des Landkreises Börde zur Festlegung der weiteren Verfahrensweise umgehend darüber in Kenntnis zu setzen.

Bei den geplanten Baumaßnahmen anfallender überschüssiger, nichtkontaminierter Boden ist dem Baustoffrecycling zuzuführen.

Die bei der Errichtung sowie beim Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle sind nach Art, Zusammensetzung und Menge getrennt zu erfassen und auf der Grundlage des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-AbfG) ordnungsgemäß zu verwerten bzw. zu beseitigen.

Im Rahmen der Errichtung der WEA werden Maßnahmen zur Steuerung des Abflusses von zeitweiligem Oberflächenwasser getroffen. Die Erdarbeiten zu den notwendigen Kabelverlegungen werden innerhalb drainierter Feldbereiche in offener Bauweise durchgeführt. Damit sind betroffene Drainagen auffindbar und werden repariert.

Des Weiteren ist abzusichern, dass durch den Einsatz von erforderlich werdender Technik keine wassergefährdenden Stoffe in den Boden und ins Gewässer gelangen können. Betankungen sowie erforderlich werdende Reparaturen an v.g. Technik sind außerhalb der o.g. Maßnahmen auf versiegelten Flächen durchzuführen.

Flächenversiegelung durch Wege und Fundamente

Für den Bau und den Betrieb der WEA sind weitere bauliche Anlagen notwendig. Die baulichen Anlagen sind im Folgenden gegliedert nach der Dauer des Bestehens. Die einen bleiben dauerhaft bestehen und die anderen ausschließlich während des Baubetriebs (temporär):

dauerhafte Inanspruchnahme

- Vollversiegelung durch Fundamente
- Teilversiegelung durch Kranstellflächen und Zuwegung

temporäre Inanspruchnahme

- Teilversiegelung durch Montage- und Lagerflächen

Im Rahmen des Rückbaus der bestehenden WEA wird Fläche entsiegelt, so dass im Ergebnis (Differenz zwischen Versiegelung und Entsiegelung) nur eine geringe Neuversiegelung stattfindet.

Die Flächen die im Rahmen des Rückbaus entsiegelt werden, erhalten eine Auffüllung mit standortgerechten Bodenmaterial. Abschließend wird Mutterboden aufgetragen. Die Bodenfunktionen sowie die Ertragsfähigkeit werden wiederhergestellt, damit eine landwirtschaftliche Nutzung erfolgen kann.

Anfallender Oberboden beim Fundament- und Wegebau wird weitestgehend an den Anlagen angehäuft. Eine Verwertung des überschüssigen Oberbodens erfolgt, indem Senken in Baustellennähe aufgefüllt werden.

Eine Zerschneidung von Ackerbauflächen wird durch die gewählte Wegführung so gering wie möglich gehalten. Der Wegeplan wird mit den Bewirtschaftern der betreffenden Flächen abgestimmt, um Konflikte hinsichtlich der zukünftigen Bewirtschaftungerschwernisse im Vorfeld zu entschärfen. Die vorhandenen Wege sollen genutzt werden.

Die Wege sind so zu unterhalten, dass sie ganzjährig für Wartungs- und Reparaturarbeiten zu befahren sind.

4.7 Archäologie und Denkmalschutz

Im Rahmen der frühzeitigen Trägerbeteiligung zu erfahren.

4.8 Kampfmittelverdachtsflächen

Im Rahmen der frühzeitigen Trägerbeteiligung zu erfahren.

5. Auswirkungen der Bebauungsplanänderung

5.1 Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt

Durch die Wahl des Planverfahrens - Bebauungsplan auf der Grundlage eines städtebaulichen Vertrages nach § 11 BauGB zwischen der Gemeinde und einem Investor - ergeben sich für die Gemeinde keine Kosten, da alle Leistungen inklusive der Erschließungskosten und Ausgleichsmaßnahmen von dem Investor zu erbringen sind.

5.2 Auswirkungen von Emissionen

Gemäß Nr. 1.6 Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV sind Windenergieanlagen mit Gesamthöhen über 50 m immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Windenergieanlagen unterliegen den Anforderungen aus § 5 BImSchG, worin die Vorsorgepflicht gegen schädliche Umweltauswirkungen festgeschrieben ist.

Immission

Die vom Windpark ausgehenden Lärmemissionen haben auf die nächstgelegenen Wohngebäude (Abstand mindestens 1.000 m) nur noch geringen Einfluss. Folgende Immissionsrichtwerte sind entsprechend TA-Lärm einzuhalten:

- | | | |
|----------------------------|-----------------|-----------------------|
| ➤ für Wohnbauflächen | 55 dB(A) am Tag | 40 dB(A) in der Nacht |
| ➤ für gemischte Bauflächen | 60 dB(A) am Tag | 45 dB(A) in der Nacht |

Schallimmissionen

Eine Schallimmissionsprognose wird für das zur Genehmigung der WEA erforderliche Genehmigungsverfahren nach BImSchG erstellt.

Aufgrund der Vorbelastung des Gebietes durch die vorhandenen Anlagen, den Rückbau von Altanlagen und der Errichtung von neuen, dem heutigen Stand der Technik entsprechenden, Anlagen ist sichergestellt, dass keine erheblichen Belastungen bedingt durch Lärm zu erwarten sind.

Schattenwurf

Eine Schattenwurfgutachten wird für das zur Genehmigung der WEA erforderliche Genehmigungsverfahren nach BImSchG erstellt.

Das Schattenwurfgutachten dient der Prüfung der Immissionssituation aufgrund des durch die geplanten Windenergieanlagen verursachten Schattenwurfs durch die sich drehenden Rotoren.

5.3 Auswirkungen auf die Landwirtschaft

Durch das Vorhaben werden die landwirtschaftlichen und agrarstrukturellen Belange nur gering beeinträchtigt.

Im Verhältnis zur Gesamtfläche des Plangebietes ist die Neuversiegelung der Fläche durch den Flächenbedarf für die 18 geplanten Windenergieanlagen, deren Nebenanlagen und Zuwegungen, vergleichsweise gering.

Außerdem ist anzumerken, dass es durch den Rückbau der Altanlagen auch zu einer Rückführung von Flächen in die landwirtschaftliche Nutzung kommt.

Die Bodenversiegelung wurde auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt. Die vorhandenen Zuwegungen der bereits errichteten Windenergieanlagen werden teilweise auch für die 18 geplanten Anlagen genutzt.

Bei der Bewirtschaftung der Ackerflächen werden die landwirtschaftlichen Betriebe durch das Vorhaben kaum behindert.

Die Anbindung der landwirtschaftlich genutzten Flächen an das öffentliche Wege- und Straßennetz ist auch weiterhin gewährleistet.

Bei der Planung der neuen Zuwegungen zu den WEA wird berücksichtigt, dass diese zu keinen unverhältnismäßigen Flurstückszerschneidungen führen.

Vor Baubeginn sind zwischen Investor (Bauherr) und den betroffenen Landwirtschaftsbetrieben vertragliche Vereinbarungen bezüglich Bauzeiten, Gewährung von Baufreiheit, Größe der Flächeninanspruchnahme und des finanziellen Ausgleichs bei Einkommensverlusten sowie eventuellen Schäden zu treffen.

5.4 Auswirkungen auf die Umwelt

Mit dem Aufstellungsverfahren zum vorliegenden Bauleitplan ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen der vorgenommenen Änderung ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Der Umweltbericht wird dem Entwurf der Begründung als Anlage beigelegt.

Folgende Schutzgüter wurden einer eingehenden Prüfung bzgl. der bekannten Projektwirkungen unterzogen:

- Fläche
- Boden
- Wasser
- Klima / Luft
- Biotop / Pflanzen

- Tiere
- Landschaft
- Menschheit / Gesundheit / Bevölkerung
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Um die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter ermitteln zu können, müssen zunächst die projektspezifischen Wirkfaktoren anhand der Vorhabenbeschreibung definiert werden, die eine mögliche Beeinträchtigung der Umwelt nach sich ziehen könnten. Dies geschieht zunächst unabhängig vom Umweltzustand am geplanten Vorhabenstandort. Welche konkreten Auswirkungen in welcher Intensität die Wirkfaktoren möglicherweise auf die Schutzgüter haben und wie diese gutachterlich zu werten sind, ist Thema der Wirkungsprognose im Umweltbericht.

Bei der Planung der westlichen und östlichen Ausdehnung des Sondergebietes werden die derzeit noch laufenden artenschutzrechtlichen Voruntersuchungen zu Groß- und Greifvogelvorkommen einbezogen.

Zum Ausschluss eines möglichen Verstoßes gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot ist eine Signifikanzprüfung durchzuführen. Die Signifikanzschwelle wird dann nicht überschritten, wenn die artenschutzrechtlichen Auswirkungen der Neuanlagen geringer als oder gleich wie die der Bestandsanlage sind (§ 45c Abs. 2 Satz 4 BNatSchG).

Aufgrund der Ersteinschätzung im Rahmen des Umweltberichts konnten Wirkphasen für manche Schutzgüter schon im Vorfeld von der weiteren Betrachtung ausgeschlossen werden, was zu einer frühzeitigen Abschichtung der zu prüfenden Wirkphasen bzw. -faktoren und Schutzgüter beiträgt. So brauchen z. B. die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Biotope/ Pflanzen, Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter im Rahmen der Betrachtung der betriebsbedingten Auswirkungen nicht thematisiert werden.

Teile des Untersuchungsgebietes liegen in einem Bereich mit schutzwürdigen Böden aufgrund hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit.

Faunistische Untersuchungen fanden hinsichtlich der besonders von WEA betriebsbedingt betroffenen Artengruppen der Vögel und Fledermäuse statt.

Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (v. a. Vergrämen bzw. Abfangen des Feldhamsters aus dem Baufeld vor Baubeginn und Umsiedeln auf geeignete Flächen, fledermausfreundlicher Abschaltalgorithmus,) können artenschutz-rechtliche Verstöße vermieden werden.

Mit der Durchführung aller Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleiben dennoch Konflikte mit den Schutzgütern Boden (Verlust der Bodenfunktionen durch (Teil-)Versiegelung), Biotoptypen (Verlust von Biotoptypen durch dauerhafte

Flächeninanspruchnahme), Tiere (Verlust von Feldhamsterlebensraum durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme) und Landschaftsbild (Verlust landschaftsbildprägender Elemente durch Flächeninanspruchnahme sowie erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbilds durch sehr weit sichtbare technische Überprägung). Der Kompensationsbedarf ist durch die im Umweltbericht zu ermittelnden Kompensationsmaßnahmen zu begleichen.

5.5 Auswirkungen auf die Wirtschaft und Beschäftigung

Die Herstellung, Planung, Installation und der Betrieb von Erneuerbaren-Energien-Anlagen schafft Arbeit. Während in anderen Wirtschaftszweigen in den vergangenen Jahren viele Stellen abgebaut worden sind, hat sich die Zahl der Arbeitsplätze bei den Erneuerbaren Energien seit dem Jahr 2000 etwa vervierfacht.

Bis zum Jahr 2020 soll sie nach Angaben des Bundesverbandes Erneuerbare Energie insgesamt 500.000 Menschen beschäftigt haben.

Mit dem Bebauungsplan werden vorhandene Arbeitsplätze insbesondere auf dem Sektor des Maschinenbaus gesichert. Des Weiteren fallen durch die Planung und Ausführung der Windenergieanlagen in der Region bei verschiedenen klein- und mittelständischen Unternehmen positive wirtschaftliche Effekte an:

- Bauausführung durch Bauunternehmen,
- Ausführung des Netzanschlusses, der Kabelverlegung, der Service- und Wartungsarbeiten durch Installationsfirmen,
- Ausführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durch Betriebe der Region.

Durch die Beauftragung der o.g. Unternehmen wird somit ein wesentlicher Beitrag zur Stabilisierung der regionalen Bauwirtschaft und zur Arbeitsplatzsicherung in der Region geleistet.

Erleichterungen für Repowering-WEA im Artenschutzrecht

Der Gesetzgeber hat mit dem neuen § 45c BNatSchG den Umfang der artenschutzrechtlichen Prüfung für Repowering-Vorhaben neu gefasst. Er erweitert die Möglichkeiten eines Repowerings gegenüber der aktuell geltenden Definition in § 16b BImSchG.

Unter § 16b BImSchG fallen nur die WEA, die innerhalb von 24 Monaten nach dem Rückbau der Bestandsanlage errichtet werden und deren Abstand zur Bestandsanlage höchstens das Zweifache der Gesamthöhe der neuen Anlage beträgt. Demgegenüber erweitert der Gesetzgeber gem. § 45c BNatSchG den Errichtungszeitraum auf 48 Monate und den Abstand zur Bestandsanlage auf das bis zu Fünffache.